



BEZIRKSSCHÜTZENVERBAND LAUFENTAL

STATUTEN

Der Bezirksschützenverband Laufental (BSVL) geht aus der Fusion des Bezirksverbandes Laufental'scher Schützen (gegründet am 6. Juli 1889) und dem Laufentaler Schützenbund (gegründet am 27. April 1931) hervor: Offizielle Gründung und Genehmigung der ersten Statuten am 20. April 1968.

1. ZWECK

- 1.1. Der BSVL hat den Zweck, das Schiesswesen zu fördern sowie Kameradschaft und die vaterländische Gesinnung zu pflegen.
- 1.2. Der BSVL ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Laufen und gehört der Kantonalen Schützengesellschaft Baselland (KSG BL) an.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Der BSVL besteht aus den anerkannten Gewehr- und Pistolensektionen des Bezirks Laufen. Die Aufnahme einer Sektion in den BSVL bedeutet gleichzeitig die Aufnahme in die KSG BL und in den Schweizerischen Schützenverband (SSV).
- 2.2. Jede von den staatlichen Aufsichtsorganen gestattete Laufentaler Schützengesellschaft kann Mitglied des BSVL werden, sofern ihre Statuten den Vorschriften der kantonalen Militärdirektion und der KSG BL entsprechen. Aufnahmegesuche sind unter Beilage von zwei Exemplaren der Statuten und eines Mitgliederverzeichnisses dem Bezirksvorstand schriftlich einzureichen.
- 2.3. Die Delegiertenversammlung (DV) entscheidet auf Antrag des Bezirksvorstandes über eine Aufnahme, wobei dafür mindestens eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
- 2.4. Austrittsgesuche sind jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich und begründet dem Bezirksvorstand zuhanden der DV einzureichen.
- 2.5. Der Ausschluss aus dem BSVL kann erfolgen, wenn die Bedingungen der Aufnahme nicht mehr erfüllt sind sowie bei groben Verstössen der betreffenden Sektion gegen

die Verbandsstatuten und -Beschlüsse. Der Ausschluss kann nur durch die DV mit mindestens Zweidrittelmehrheit erfolgen.

- 2.6. Gegen den Entscheid betreffend Aufnahme oder Ausschluss ist Berufung an den Vorstand der KSG BL möglich.
- 2.7. Austretende oder ausgeschlossene Sektionen haben keinen Anspruch auf das vorhandene Verbandsvermögen.

3. ORGANISATION

3.1. ORGANE

- 3.1.1. Die Organe des BSVL sind:
 1. Delegiertenversammlung (DV)
 2. Bezirksvorstand
 3. Revisoren
 4. Präsidentenkonferenz (beratendes Organ)
- 3.1.2. Zur Besprechung besonderer Geschäfte können die (einzelne) Sektionspräsidenten oder deren Vertreter zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden, sie sind aber nicht stimmberechtigt.

3.2. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- 3.2.1. Jeweils im ersten Quartal des Jahres vor der Delegiertenversammlung der KSG BL findet auf Einladung des Bezirksvorstandes die ordentliche DV statt. Diese wird vom Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktanden jeweils 3 Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben.
- 3.2.2. Anträge seitens der Sektionen sind bis spätestens 10 Tage vor der DV dem Präsidenten zuhänden der DV schriftlich einzureichen.
- 3.2.3. Ausserordentliche DV können einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn mindestens ein Drittel der dem BSVL angehörenden Sektionen dies verlangt. Für ausserordentliche DV gelten die gleichen Fristen und Regelungen wie für die ordentlichen.
- 3.2.4. Die DV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
 1. Ehrenmitglieder
 2. Bezirksvorstands-Mitglieder
 3. Delegierte der Sektionen – und zwar:

Sektionen bis und mit 15 Lizenzen =	2 Delegierte
Sektionen mit 16 bis 25 Lizenzen =	3 Delegierte
Sektionen mit 26 bis 35 Lizenzen =	4 Delegierte
Sektionen mit 36 bis 45 Lizenzen =	5 Delegierte
Sektionen mit 46 bis 55 Lizenzen =	6 Delegierte
Sektionen mit 56 bis 65 Lizenzen =	7 Delegierte
Sektionen mit 66 und mehr Lizenzen =	8 Delegierte
- 3.2.5. Der DV stehen folgende Geschäfte zu:
 1. Protokoll
 2. Jahresberichte
 3. Jahresrechnung
 4. Budget und Festlegung der Jahresbeiträge

5. Jahresprogramm
6. Aufnahme, Austritte oder Ausschlüsse von Sektionen
7. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
8. Ehrungen
9. Erledigung von Anträgen des Vorstandes und der Sektionen
10. Statutenrevision
11. Festlegung des Tagungsortes der nächsten DV
12. Verschiedenes

3.2.6. Die Stimm- und Wahlart (offen oder geheim) wird von der DV mit einfachem Mehr bestimmt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen gibt der Präsident den Stichentscheid, bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

3.3. BEZIRKSVORSTAND

3.3.1. Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden von der DV auf eine Amtsdauer von je 2 Jahren gewählt. Vertreter der KSG BL aus den Reihen des BSVL sind zu den Sitzungen und Versammlungen eingeladen, gelten aber nicht als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.

3.3.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier sowie weiteren für die jeweilige Aufgabenerfüllung des BSVL notwendigen Mitgliedern.

3.3.3. Der Bezirksvorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der DV vorbehalten sind, insbesondere:
 Vorbereitung der Geschäfte der DV
 Vollzug der Beschlüsse der DV
 Rechnungs- und Protokollführung, Berichterstattung an der DV
 Durchführung der Verbandsbeschlüsse
 Aufsicht der Verbandsschiessanlässe
 Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 500.--, jedoch höchstens Fr. 2'000.-- pro Rechnungsjahr
 Besorgung aller übrigen Geschäfte
 Oberaufsicht über das Matchschiessen

3.4. REVISOREN

Die Prüfung der Jahresrechnung hat jeweils von Mitgliedern aus denjenigen Sektionen zu erfolgen, welche im Vorjahr das Feldschiessen durchgeführt haben.

3.5. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Eine Präsidentenkonferenz, zu der alle Präsidenten oder ihre Vertreter der BSVL-Sektionen eingeladen werden, kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand als nötig erachtet. An ihr werden besondere Probleme und Anliegen erörtert, besprochen und beraten, sie ist jedoch nicht beschlussfähig.

4. SCHIESSTÄTIGKEIT

4.1. Der Bezirksvorstand befasst sich zur Hauptsache mit der Aufsicht folgender Schiessanlässe:

1. Einzelwettschiessen und Gruppenmeisterschaft

2. Eidgenössisches Feldschiessen
3. Jungschützenwettschiessen
4. Bezirkswettschiessen (Verbandsschiessen)
5. Weitere, vom SSV und der KSG BL bewilligte Anlässe, soweit dafür nicht die KSG BL zuständig ist.

Die Durchführung von Schiessanlässen kann einer oder mehreren Sektionen übertragen werden.

- 4.2. Das Feldschiessen wird auf einem oder mehreren Schiessplätzen durchgeführt, wobei sich die Organisatoren den Anordnungen und Weisungen des Bezirksvorstandes zu unterziehen haben. Die DV bestimmt jeweils den oder die Schiessplätze und die Zuteilung der Sektionen.

Die einzelnen Sektionen geben an der ordentlichen DV bekannt, wenn sie im darauffolgenden Jahr ein Gruppe B-Schiessen durchführen wollen. Sollten mehr als sechs Meldungen vorliegen, kann die DV die Anzahl der Gruppe B-Schiessen pro Jahr einschränken.

- 4.3. Der BSVL fördert das Matchschiessen und die Ausbildung der Junioren.
- 4.4. Mit der Durchführung des Matchschiessens werden die Matchgruppen, getrennt nach Gewehr und Pistole, betraut. Derartige Organisationen unterstehen der Oberaufsicht des Bezirksvorstandes und haben diesem jährlich Bericht und Rechnung über die Tätigkeit abzugeben.

5. FINANZIELLES

Die ordentlichen Jahresbeiträge der Sektionen werden an der DV (gemäss Art. 3.2.5. Punkt 4) festgesetzt. Die Einzahlung (inklusive Beitrag an die KSG BL, an den SSV und an die USS) hat bis spätestens Ende April des folgenden Jahres zu erfolgen.

6. EHRUNGEN

- 6.1. Schützen, die sich um den BSVL oder um das freiwillige Schiesswesen im allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso werden Vorstandsmitglieder mit 10 und mehr Jahren Vorstandstätigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- 6.2. Schützen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, erhalten vom BSVL eine spezielle Veteranenauszeichnung. Sie werden damit nicht automatisch Mitglieder der übergeordneten Veteranenverbände, können diesen jedoch freiwillig beitreten.

7. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1. Anordnungen, welche durch die DV beschlossen worden sind, sind verbindlich und können nur durch die gleiche Instanz in Wiedererwägung gezogen werden.
- 7.2. Eine Revision der Statuten kann an jeder ordentlichen DV mit mindestens Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, sofern diese auf der Traktandenliste aufgeführt ist. Diesbezügliche Anträge der Sektionen sind jeweils auf Jahresende schriftlich und begründet dem Bezirksvorstand zuhanden der DV einzureichen.

- 7.3. Die Auflösung des BSVL kann auf Antrag von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten erfolgen. Über einen diesbezüglichen Antrag kann erst an einer folgenden DV beschlossen werden.
- 7.4. Im Falle einer Auflösung des BSVL ist das vorhandene Vermögen und Inventar der KSG BL zuhanden eines sich später gründenden neuen Bezirksverbandes zur Verwaltung zu übergeben, der Mitglied der KSG BL sein muss.
Wird innert drei Jahren kein neuer Bezirksverband gegründet, fällt das Vermögen an die Laufentaler Sektionen zurück.
- 7.5. Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht.

Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten vom 5. März 2004 und treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des BSVL und die Geschäftsleitung der Kantonschützengesellschaft Baselland in Kraft.

Also beschlossen an der DV des BSVL vom 29. Februar 2008 in Duggingen.

Der Präsident:

sig. Ruedi Grun

Der Sekretär:

sig. Marcel Jermann

Von der GL der KSG Baselland am 4. November 2008 genehmigt.

Der Präsident:

sig. Walter Harisberger

Der Leiter Administration:

sig. Joerg Grieder